

Oberlandesgericht Hamburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 130 StGB

- 1. Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Schwarze sind als "Teile der Bevölkerung" iS von StGB § 130 anzusehen.**
- 2. Die Eignung, "den öffentlichen Frieden zu stören" kann bei Beschimpfung und böswilliger Verächtlichmachung (Nr 3 der Vorschrift) sowohl darin liegen, daß bei den hier lebenden Schwarze das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird, wie auch darin, daß bei der "angereizten" Gruppe der Bevölkerung die Neigung zu gleichem Tun geweckt wird.**

OLG Hamburg, Urteil vom 18.02.1975, Az.: 2 Ss 299/74

Tenor:

Gründe:

I. Das AG hatte den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 130 StGB zu 1500 DM Geldstrafe, ersatzweise zu 100 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das LG das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen.

Dem von der Staatsanwaltschaft mit der Revision angefochtenen Berufungsurteil sind folgende Feststellungen zu entnehmen:

Das Magazin „stern“ erschien in seiner Ausgabe Nr. 33 v. 6. 8. 1972 mit einem Titelbild, auf dem ein Neger und eine weiße Frau nebeneinanderstehend abgebildet sind. Der Neger legt seine rechte Hand auf die Schulter der Frau und seine linke auf ihren Arm. Daneben steht: Eva W. berichtet über schwarzweiße Ehen in der Bundesrepublik. Mein Schwiegersohn - der Neger. Dieses Titelbild veranlaßte den Angeklagten, an die Redaktion des „stern“ einen Leserbrief zu richten, in dem es heißt:

„... Ihr Titelbild zeigt in erfreulich anschaulicher Weise, wie unästhetisch eine solche perverse Verbindung ist: Diese gierigen schwarzen Pranken auf der weißen Haut, diese abstoßende Brutalität, Primitivität und absolute Kulturlosigkeit im Gesichtsausdruck dieser Unterentwickelten.“

Dieser Brief wurde in der Ausgabe Nr. 41 des „stern“ v. 1. 10. 1972 veröffentlicht.

Das LG hat den Freispruch des Angeklagten wie folgt begründet: Zwar habe er die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen, daß er Teile der Bevölkerung, nämlich die in Deutschland lebenden Neger, beschimpft und böswillig verächtlich gemacht habe. Das weitere Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB, nämlich, daß die Tat geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, hat das LG verneint. Die vom Angeklagten ausgesprochenen Beschimpfungen gegen die Neger seien nicht ernst zu nehmen. Es sei nicht zu befürchten, daß andere Deutsche sich den Beschimpfungen anschließen und gegen die in Deutschland lebenden Neger aufgebracht werden würden. Der Leserbrief habe keinen Neger veranlaßt, einen Strafantrag gegen den Angeklagten zu stellen, was auch dafür spreche, daß das Vertrauen der hier lebenden Neger in die öffentliche Rechtssicherheit nicht erschüttert worden sei.

II. Mit der nach den §§ 333, 341 ff. StPO zulässigen Revision der StA wird die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Das LG hat die Tatbestandsmäßigkeit des § 130 StGB insoweit bejaht, als der Angeklagte durch seine Leserschrift die Menschenwürde dadurch angegriffen habe, daß er Teile der Bevölkerung, nämlich die in Deutschland lebenden Neger, „beschimpft und böswillig verächtlich gemacht“ habe (Begehungsform der Nr. 3 der Vorschrift).

Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Leserschrift des Angeklagten, ausgelöst durch den Bericht des „stern“ v. 6. 8. 1972 über schwarz-weiße Ehen in der Bundesrepublik, bezieht sich auf eine Personenmehrheit, nämlich die in der Bundesrepublik lebenden Neger, die als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 StGB anzusehen ist. Hierzu ist erforderlich, daß die Personenmehrheit über eine nur geringfügige Zahl hinausgeht und auch eine gewisse Bedeutung im Leben des Volkes hat (vgl. OLG Celle, NJW 1970, 2257; Mösl, LK, 9. Aufl., § 130 StGB Rdnr. 4; Dreher, StGB, 34. Aufl., Anm. 3 A). Das trifft für die Gruppe der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Neger zu.

Das einschränkende weitere Tatbestandsmerkmal, daß mit der Handlung „die Menschenwürde anderer“ angegriffen sein muß, hat das LG ebenfalls zutreffend bejaht. Der (maßlose und drastische) Inhalt der Zuschrift des Angeklagten geht über eine Beleidigung einzelner weit hinaus. Ein Angriff gegen die Menschenwürde setzt voraus, daß er sich gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern anderer, gegen deren Menschsein richtet (vgl. Dreher, aaO, Anm. 3 B).

Schließlich ist auch die Feststellung, der Angeklagte habe durch seine Handlung die in Deutschland lebenden Neger „beschimpft und (böswillig) verächtlich“ gemacht, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. „Beschimpfen“ bedeutet die durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung; „Verächtlichmachen“ besagt weitergehend, daß etwas durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt wird (vgl. Dreher, aaO, Anm. 3 A, § 90 a, Anm. 2 B mit Rspr. Nachw.).

2. Die vom LG ausgesprochene, von der StA angegriffene Verneinung des weiter erforderlichen Tatbestandsmerkmals (Eignung, „den öffentlichen Frieden zu stören“ hält dagegen einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Unter „öffentlicher Frieden“, der hier das geschützte Rechtsgut darstellt, ist sowohl der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit als auch das Gefühl der öffentlichen

Sicherheit zu verstehen, nämlich das Friedensgefühl der Bevölkerung, im Schutze der Rechtsordnung zu leben (vgl. Mösl, aaO, Rdnr. 2).

Das LG verkennt zwar nicht, daß bei der Prüfung der Frage, ob eine Handlung zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist, auf beide Teile der Bevölkerung abzustellen ist; es müssen berechtigte Gründe für die Befürchtung bestehen, daß entweder bei den in der Bundesrepublik lebenden Negern das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder daß bei der „angereizten“ Gruppe der Bevölkerung die Neigung zur Beschimpfung und böswilligen Verächtlichmachung geweckt wird.

Das LG hat aber dieses Tatbestandsmerkmal nicht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen. Das LG bejaht ein „böswilliges“ Verächtlichmachen durch den Angeklagten. Dann heißt es, die vom Angeklagten ausgesprochenen Beschimpfungen seien „nicht ernst zu nehmen“. Das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit ist ein subjektives und bedeutet: Ein Handeln aus niederträchtiger, feindseliger Gesinnung, die Motivierung des Tuns mit verwerflichen Beweggründen (vgl. BGH bei Wagner, GoltdA 1961, 19, Nr. 11 und 12; Mösl, aaO, Rdnr. 8, § 90 a Rdnr. 9). Wenn das LG dieses subjektive Tatmoment bejaht, so hätte es seine Auffassung, die Äußerungen des Angeklagten seien - gleichwohl - nicht ernst zu nehmen, besonders eingehend begründen müssen. Eine solche Begründung läßt das angefochtene Urteil jedoch vermissen.

Die folgenden Ausführungen, es bestehe kein Grund zu der Befürchtung, daß andere Deutsche sich den Beschimpfungen anschließen und gegen die in Deutschland lebenden Neger aufgebracht werden, sind formelhaft, da jede nähere Darlegung, warum dies so sei, fehlt. Das LG hat hierbei möglicherweise verkannt, daß es sich bei § 130 StGB um ein potentiell Gefährdungsdelikt handelt, daß also die Herbeiführung einer auch nur entfernten Gefahr für die allgemeine Rechtssicherheit oder für das Friedensgefühl der Bevölkerung zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ausreicht, ohne daß eine tatsächliche Störung des Friedens erforderlich ist (vgl. OLG Celle, aaO; Mösl, aaO, Rdnr. 5).

Auch die andere Alternative, das Vertrauen der in Deutschland lebenden Neger in die öffentliche Rechtssicherheit sei nicht erschüttert worden, ist vom LG nicht ausreichend begründet worden. Wenn das LG den Umstand, daß der Leserbrief keinen Neger veranlaßt habe, einen Strafantrag gegen den Angeklagten zu stellen, als für seine Meinung sprechend wertet, so ist das zwar denkmöglich, als Argument aber zu schwach, um die Auffassung des LG zu tragen. Hierbei wird übersehen, daß das Nichtstellen von Strafanträgen auch andere naheliegende Gründe haben kann, z.B. Scheu vor der Öffentlichkeit oder mangelnde Gewandtheit im Umgang mit deutschen Behörden. Auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu dem vom BGH entschiedenen Fall einer antisemitischen Hetzschrift (<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BGHSt%2016,%2049> "title="BGH, 21.04.1961 - 3 StR 55/60: Einziehung der Schrift "Die Bankierschwörung von Jekyl Island...">BGHSt 16, 49, 56 = <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=NJW%201961,%201364> "title="BGH, 21.04.1961 - 3 StR 55/60: Einziehung der Schrift "Die Bankierschwörung von Jekyl Island...">NJW 1961, 1364 stellen keine geeignete Grundlage für die Verneinung des erörterten Tatbestandsmerkmals dar. Zutreffend hebt die Revision der StA hervor, daß das LG zu Unrecht darauf abstellt, hinsichtlich der Neger in Deutschland habe keine Verfolgung um ihrer Rasse willen stattgefunden, wie dies früher mit den Juden der Fall gewesen sei.

Nach alledem ist auf die Revision der StA das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Kammer des LG zurückzuverweisen.